

**Informationsmitteilung zur gemeinsamen Sitzung der Ortsbeiräte Nieder- und Oberzwehren am 12. Juli 2016 in der Aula der Johann-Amos-Comenius-Schule, Leimbornstraße 14, 34134 Kassel**  
Erschließung des Gewerbegebietes „Langes Feld“

Vorstellung der Ergebnisse des Berichtes zur Ermittlung der Gebäude mit Anspruch auf Schallschutz dem Grunde nach auf der Grundlage der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Erschließung des Gewerbegebietes „Langes Feld“ wurde 2011 ein Lärmgutachten erstellt. Die Ergebnisse sind in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen worden.

Danach handelt es sich bei der Änderung der Anschlussstelle Kassel-Niederzwehren nicht um einen Neubau, sondern um einen sogenannten „erheblichen baulichen Eingriff“. Bei einem solchen Eingriff ist nach der Verkehrslärmschutzverordnung nach bestimmten Kriterien zu prüfen, ob durch die Geräuschimmissionen, die von dem geänderten Bereich ausgehen, Anspruch auf Schallschutz besteht. Dies wurde im Gutachten verneint. Obwohl eine weitergehende Prüfung nicht hätte stattfinden müssen, wurden die Gebäude für passiven Lärmschutz benannt, bei denen nach dem Umbau der Anschlussstelle die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung durch den Eingriff voraussichtlich überschritten würden.

In der Begründung zum Bebauungsplan wurde festgelegt, dass im Rahmen der Ausführungsplanung die Überprüfung durch ein Fachbüro zu wiederholen ist.

Da im Zuge der Ausführung in einem kleinen Teilbereich der bestehende Lärmschutzwall an der BAB 49 verschoben werden musste, wurde auf Anregung von Hessen Mobil in der neuerlichen Überprüfung dieser Teilbereich der BAB 49 mit in die Prüfung auf Anspruchsberechtigung aufgenommen.

Danach entsteht nun dem Grunde nach an vier Gebäuden im Bereich des Knotens Frankfurter Straße / Wintertalstraße ein tatsächlicher Anspruch auf passiven Schallschutz. Da die Stadt Kassel aber im Bebauungsplanverfahren eine weitergehende Prüfung festgelegt hat, wird weiterhin auch an den Gebäuden ein Anspruch auf passiven Schallschutz eingeräumt, bei denen durch den Bereich der geänderten Anschlussstelle die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung überschritten werden. Das nun vorliegende Gutachten des Fachbüros weist eine Überschreitung der Nachtwerte zusätzlich zu den vier vorgenannten Gebäuden an vier weiteren Häusern aus.

Da bisher nur der Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach ermittelt wurde, muss im nächsten Schritt der tatsächliche Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen ermittelt werden. Hierzu müssen die Bausubstanz, insbesondere die Qualität der vorhandenen Fenster, und die Nutzung der Gebäude sowie deren Räume erfasst werden. Im ersten Schritt wird Einsicht in die Bauakten genommen. Dann erfolgt eine Erfassung der Gebäude selbst im Zuge einer Ortsbesichtigung. Nach Gegenüberstellung der vorgefundenen Bausubstanz, der Nutzung der Räume und der daraus abgeleiteten Schutzbedürftigkeit – ein Schlafzimmer hat einen anderen Schutzanspruch als Wohnräume – wird der Umfang der notwendigen passiven Schallschutzmaßnahmen für die einzelnen betroffenen Gebäude ermittelt.

Die Kosten für die bauliche Umsetzung der notwendigen passiven Schallschutzmaßnahmen trägt die Stadt Kassel.

gez. Dr. Georg Förster  
(Amtsleitung Straßenverkehrs- und Tiefbauamt)